

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 6 (1920)
Heft: 47

Vereinsnachrichten: Krankenkasse des kath. Lehrervereins der Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ten gewannen ihm alle Herzen, und Pfarrer Meyer war denn auch von allen seinen nach Tausenden zählenden Pfarrkindern geliebt und verehrt und auch in andersgläubigen und andersdenkenden Kreisen Luzerns hoch angesehen und geschätzt.

Die gewaltige Pastoralarbeit zu schildern, die Tag für Tag vom frühen Morgen bis in die späte Nacht hinein auf den Schultern des Stadtpfarrers lastete, ist hier nicht der Ort. Pfarrer Meyer leistete sie stets unverdrossen und voll Gottvertrauen, nur auf das Wohl der Mitmenschen, nie auf sich selbst bedacht.

Als ein Stück Seelsorge betrachtete der Berewigte — voll hoher Auffassung — auch sein Ehrenamt als Mitglied der kantonalen Erziehungsbehörde. Im Kanton Luzern werden die vier Mitglieder des Erziehungsrates vom Großen Räte auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt; ihr fünfter Kollege und Präsident ist einer der Regierungsräte, der kantonale Erziehungsdirektor. Solange diese Einrichtung besteht, wurde immer einer der Erziehungsräte dem geistlichen Stande entnommen, gleichsam als Vertreter der Interessen der Kirche in diesem kleinen Parlamente des „Erziehungs- und Kultusdepartementes“. So war am 30. Nov. 1898 auch der damalige „Kleinstadtpfarrer“ Rob. Anton Meyer vom Großen Räte mit der Würde und Bürde eines Erziehungsrates betraut worden. Nach Ablauf der Amtsperioden immer wieder neu bestätigt, konnte er bei seinem Tode auf volle 22 Amtsjahre zurückblicken.

Innerhalb dieser Behörde war der Berewigte Präsident der Allgemeinen Aufsichtskommission der Kantonschule und lag ihm die Inspektion des Gymnasiums und Lyzeums, sowie der Mittelschule Münster und der vom Staate subventionierten höheren Töchterbildungsanstalten Baldegg ob. Das bedeutet an und für sich schon ein vollge-

rütteltes Maß verantwortungsvoller Arbeit. Und wenn wir nun wissen, mit welcher peinlich ängstlicher Pflichttreue Erziehungsrat Meyer seinen verschiedenen Aufgaben nachkam, nicht nur als Stadtpfarrer, sondern auch als Erziehungsrat, wie er sich auf jede der vielen Sitzungen der Erziehungsbehörde durch gewissenhaftes Altstudium vorbereitete, wie er fleißig die ihm unterstellten Schulen inspizierte und mit strengster Unparteilichkeit seine Rapporte ausarbeitete, wenn man bedenkt, mit welcher Bereitwilligkeit er auch noch außerordentliche Aufträge der Erziehungsdirektion, oft sehr schwieriger und delikater Natur, übernahm und mit großem Geschick ausführte, dann müssen wir seine Arbeit auf dem Felde des kantonalen Erziehungswesens hoch anschlagen und doppelt hoch, weil er sie als Seelsorgearbeit im Sinne der Erhaltung und Förderung der positiven christlichen Richtung in der Volksschule und in den höhern Bildungsanstalten des Kantons Luzern betrachtete. Erziehungsrat Meyer war kein Fachgelehrter, aber er verfügte über eine tüchtige allgemeine Bildung, über eine gute Beobachtungsgabe und viel praktisches Geschick. Darum war er, wenn ihm auch manche Detailkenntnisse der neuern Philologie abgingen, ein vortrefflicher Inspektor und da er Güte und Milde, warmes Interesse für Schule und Lehrerschaft mit edlem Ernst und strengster Gerechtigkeit zu verbinden verstand, war er auch ein gern gesehener und von der Lehrerschaft wie von der Oberbehörde gleich hochgeschätzter Inspektor.

Die Volksschule und die höhern Bildungsanstalten des Kantons Luzern haben an ihm einen verständnisvollen Förderer, das Volk einen tüchtigen Beamten verloren.

Gott lohne ihm die viele Arbeit, die er in treuer Pflichterfüllung für sie geleistet hat.
W. Sch.

Krankenkasse des kath. Lehrervereins der Schweiz.

(Bundesamtlich anerkannt.)

Mittels Schreiben vom 2. Nov. 1920 übermittelt uns das „Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Bundesamt für Sozialver-

sicherung)“ die Genehmigung unserer Statutenrevision. Die beiden abgeänderten Artikel werden anmit im Vereinsorgan veröffentlicht:

Art. 14 lit. e (letzte Linie):

„in der IV. Kl. Fr. 3150 und in der V. Kl. Fr. 3500“.

„Art. 17.

Monatsprämien und Leistungen der Kasse sind nach folgender Skala festgesetzt:

Kl. I. Tägliches Krankengeld	Fr. 1.—	Monatsbeiträge				
		Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.
Kl. II. " "	" 2.—					
Kl. III. " "	" 4.—					
Kl. IV. " "	" 5.—					
Kl. V. " "	" 6.—					
Eintrittsalter 20—25 Jahre		— 50	1 —	2 —	2 60	3 20
" 26—30 "		— 55	1 10	2 20	2 90	3 50
" 31—35 "		— 60	1 20	2 40	3 20	3 90
" 36—40 "		— 65	1 30	2 60	3 65	4 40
" 41—45 "		— 70	1 40	2 80	4 15	5 05
" 46—50 "		— 75	1 50	3 —	4 75	5 75

Die Monatsprämien sind in gefunden und kranken Tagen zum voraus zu bezahlen. Von Mitgliedern, für welche infolge ihrer Mitgliedschaft bei einer andern Krankenkasse ein Bundesbeitrag nicht kann bezogen werden, wird neben dem ordentlichen Beitrag ein Zuschlag in der Höhe des ausfallenden Bundesbeitrages verlangt."

Inkrafttreten des letzten Absatzes: 1. Januar 1919; der übrige Teil des Art. 17 trat am 15. Sept. 1920 in Kraft, immerhin unter ausdrücklichem Hinweis auf die Uebergangsbestimmungen im Art. 21, welche die Bedingungen über den Uebertritt von einer niedern in eine höhere Klasse präzisieren.

Zur Aufklärung über Art. 14 lit. e (Einschaltung betreffend Maximalleistungen in den neuen IV. und V. Klassen) noch kurz folgendes: da die Jahresprämien auch dieser Klassen auf versicherungstechnischer Grundlage beruhen, so ist es selbstverständlich, daß die auszurichtenden Maximalsummen laut Art. 14 diesen versicherungstechnischen Berechnungen entsprechen müssen. Wir folgten daher in unserm Kommissionsbeschlusse vom 23.

Okt. 1920 den Vorschlägen unseres bewährten Versicherungstechnikers.

NB. Diejenigen Mitglieder, welche obigen revidierten Artikel zum Einlegen ins Statutenbüchlein wünschen, können Abzüge bei unserm Kassier gratis beziehen.

5. November 1920. Für die Kommission:
Der Aktuar.

Schulnachrichten.

Schulpolitisches. In Nr. 45 der „Schweizer Kirchenzeitung“ (vom 11. Nov. 1920) nimmt Hr. Prälat A. Meyenberg mit besonderer Wärme und in tiefgründiger Weise Stellung zur Schulfrage. Es freut uns, hier konstatieren zu können, daß der verehrte Herr im wesentlichen den gleichen Standpunkt vertritt, den die „Schweizer-Schule“ bis anhin eingenommen hat. Das ist für uns eine Genugtuung, um so mehr, als dieser oder jener katholische Politiker gemeint hat, die „Schweizer-Schule“ sei etwas zu wenig „vorsichtig“ umgegangen.

Katholische Schulpolitik in Deutschland. Bekanntlich anerkennt die neue deutsche Reichsverfassung drei Arten von Schulen: konfessionelle Schulen, Simultanschulen und bekenntnisfreie (weltliche) Schulen. Es ist erfreulich zu sehen, mit welchem Mute und mit welcher Konsequenz die katholischen Eltern überall von ihrem Rechte: katholische Schulen und katholische Lehrer für ihre katholischen Kinder, Gebrauch machen und schließlich selbst vor einem Streife nicht zurückschrecken, wenn sie anders nicht zu ihrem Rechte kommen können.

Kürzlich (am 29. Oktober) wurde gemeldet: „Der Schulstreit der kath. Eltern in Plauen

ist nach zweimonatiger Dauer abgebrochen worden. Die katholischen Eltern haben alle ihre Forderungen durchgesetzt. Sämtliche 6 Klassen der katholischen Schulen behalten ihren konfessionellen Charakter.“ — Ferner:

„Der katholische Schulstreit, der infolge der Anstellung des freireligiösen Lehrers Faulhaber an der katholischen Schule in Freiburg i. Schl. im Mai einsetzte, ist nun erledigt. Faulhaber war für die weltliche Schule, die im Mai einsetzen sollte, bestimmt. Allein es fehlte an Schulräumen, weilern Lehrkräften u. s. w. Trotz Umfrage bei den Lehrkörpern der Konfessionsschulen fand sich weder bei dem evangelischen noch bei dem katholischen Lehrerkollegium jemand bereit, zur weltlichen Schule überzutreten. So mußte die Eröffnung der Schule bis Ostern nächsten Jahres hinausgeschoben werden. Um den Lehrer Faulhaber doch zu beschäftigen, wollte man ihm Turnstunden überweisen, doch der katholische Elternbeirat hatte diese Zumutung für die katholische Schule energisch zurückgewiesen und erklärte, daß Faulhaber für die katholische Schule erledigt sei. Auch die evangelische Schulgemeinde hat Faulhaber als Turnlehrer abgelehnt. Das Vorgehen der konfessionellen Eltern wurde